

**Dr. Erich Theodor Barzen**  
**Rechtsanwalt**

Rechtsanwalt Dr. Barzen – Augsburgstr. 9 – 80337 München

Landesdirektion Sachsen  
zu Hd. Frau ...  
09105 Chemnitz

per E-Mail: ...

[ ]

**Dr. Erich Theodor Barzen**  
**Augsburger Straße 9**  
**80337 München**  
M (0172) 455 86 21  
erich@cetbarzen.de

München, den 12. Mai 2024

**Antrag auf Anerkennung der Stiftung bürgerlichen Rechts FUNDATIO**

hier: Begründung des Widerspruchs vom 12. April 2024

Sehr geehrter Herr ...,  
sehr geehrte Frau ...,  
sehr geehrte Damen und Herren,

unseren Widerspruch vom 12.04.2024 begründe ich namens und im Auftrag der Stiftergemeinschaft wie folgt:

Die Ablehnung des Antrages durch Bescheid vom 12.04.2024 ist rechtswidrig und verletzt die Widerspruchsführer in ihren Rechten. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Stiftung FUNDATIO liegen vor. Insbesondere entspricht das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 BGB und die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks ist gesichert.

D:\Dokumente\b. Publikation\2. Fundatio\Dresden - Sachsen\Widerspruch FUNDATIO Dresden

## I. Zulässigkeit des Antrags vom 20. Oktober 2023

Der Antrag auf Anerkennung der Stiftung FUNDATIO ist zulässig. Unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen Behörde und Antragsteller (z. B. über die freie Sitzwahl oder Vermögensausstattung) und unterschiedliche Einschätzungen von Erfolgsaussichten stehen einer Zulässigkeit nicht entgegen. Inhaltliche Fragen, die Stiftungsgeschäft und Satzung betreffen, betreffen allein die Begründetheit des Antrages.

Die Tatsache, dass die Stiftergemeinschaft mehrere Stiftungen ins Leben rufen möchte, steht der Zulässigkeit nicht entgegen. Es ist allein ihr überlassen, wieviele Stiftungen sie aus welchen Gründen wo errichten wollen. Den Willen zur Errichtung einer Stiftung in Dresden haben die Stifter durch das Stiftungsgeschäft ausreichend dokumentiert. Sie halten diesen Standort nicht zuletzt wegen der Korrespondenz im Rahmen der Vorprüfung für besonders geeignet. Die zweite Voraussetzung für das Entstehen der Stiftung ist die Anerkennung (§ 80 Abs. 2 BGB). Die Entscheidung darüber liegt allein bei der Behörde.

Auch hat FUNDATIO einen zulässigen Zweck. Die Anerkennung einer Stiftung bedeutet keine Entscheidung über den Wert des Stiftungszwecks. Vielmehr ist jeder Stiftungszweck zulässig, sofern das Gemeinwohl nicht gefährdet wird.

Eine „Zuständigkeit der Stiftungsbehörde für wissenschaftliches Arbeiten und für die Klärung von abstrakten, allgemeinen Rechtsfragen“ behauptet die Stiftergemeinschaft nicht. Erforderlich ist allein gesetz- und rechtmäßig über den Anerkennungsantrag zu entscheiden.

## II. Begründetheit des Antrags vom 20. Oktober 2023

### 1. Freie Sitzwahl

Zurecht stellen Sie fest, dass der der Rechtssitz von FUNDATIO frei gewählt wurde. Die freie Wahl des Rechtssitzes ist Ausprägung der grundrechtlich durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Stifterfreiheit [hierzu grundlegend und aktuell BoKo-StiftR/Mecking, § 81 Rn. 241 ff.]. Gem. § 81 Abs. 1 muss der Stifter im Stiftungsgeschäft der Stiftung eine Satzung geben, die Bestimmungen enthalten muss über den Sitz der Stiftung. Die Auswahlentscheidung liegt allein bei ihm. Einen inhaltlichen Bezug zur Stiftungstätigkeit setzt das Gesetz nicht voraus. Ein solches Erfordernis würde gerade bei Stiftungen, die - wie FUNDATIO - flächendeckend bundesweit oder sogar im Ausland wirken sollen, oder bei denen im Gründungszeitpunkt noch nicht klar ist, wo die regionalen Schwerpunkte liegen werden, nicht umsetzbar sein. Die Festlegung des Rechtssitzes „fingiert“ deshalb nichts und erweckt auch keinen falschen Anschein. Vielmehr schöpft die Stiftergemeinschaft die grundrechtlich geschützte Stifterfreiheit aus.

Der Rechtssitz ist nicht der Ort, an dem die Rechtsperson „lebt“. Der Vergleich zum Wohnsitz einer natürlichen Person geht fehl, denn dieser kann (außer vielleicht bei Insassen einer Strafanstalt) ohne behördliche Zustimmung jederzeit verändert werden. Die Festlegung dient überwiegend als Anknüpfungspunkt für behördliche Zuständigkeiten. Wenn überhaupt, „lebt“ die Stiftung an ihrem Verwaltungssitz, der aber vom Rechtssitz zu unterscheiden ist und nicht mit ihm identisch sein muss. Nur auf ihn bezieht sich die Sitztheorie.

### 2. Gesicherte und ausreichende Vermögensausstattung

Sie bemängeln eine unzureichende Vermögensausstattung. Die erwartbare ehrenamtliche Mitarbeit der Stifter sei nicht zu berücksichtigen, weil sie nicht verbindlich zugesagt sei. Die Stiftung müsse allein aus dem Finanzvermögen lebensfähig sein. Diese Auffassung überzeugt nicht.

a) Voraussetzung für die Anerkennung ist nach § 82 BGB, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint. Bei der insofern anzustellenden Prognoseentscheidung handelt es sich nicht um eine Ermessensentscheidung (Rechtsfolgenseite), sondern um einen gebundenen Verwaltungsakt. Zwar hat die Behörde das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen zu beurteilen. Ihre Beurteilung unterliegt der vollen richterlichen Kontrolle (BoKoStiftR/Muscheler, § 80 Rn. 41).

b) Bei der Prognose sind alle bekannten Faktoren zu berücksichtigen, nicht nur die Ausstattung mit Finanzvermögen. Liegt eine ausreichende Wahrscheinlichkeit für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungsgeschäfts vor, so ist die Stiftung anzuerkennen. Dies ist vorliegend gegeben (siehe unten). Die Anerkennung kann in einem solchen Fall nur dann versagt werden, wenn das Gemeinwohl gefährdet wird oder die Anforderungen an die Satzung (§ 81 Abs. 1 und 2 BGB) bzw. an die Form des Stiftungsgeschäfts (§ 81 Abs. 3 BGB) nicht erfüllt werden. Das scheidet vorliegend aus. Folglich liegen die Voraussetzung des § 82 BGB vor.

c) Bei der Prognoseentscheidung nach § 82 sind unter anderem folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- anfängliche Vermögensausstattung;
- erwartbare Zuwendungen;
- realistische Erwartung, dauerhaft qualifizierte Organmitglieder zu gewinnen;
- vorhandenes oder erwartbares Knowhow der Organmitglieder zur Erfüllung des Stiftungszwecks;
- vorhandenes oder erwartbares Netzwerk der Organmitglieder;
- erwartbares ehrenamtliches Engagement der Organmitglieder oder anderer Personen;
- Erfüllbarkeit des Stiftungszwecks nach den Gesetzen der Naturwissenschaft oder des gesunden Menschenverstandes.

Ergibt sich aus der Summe der im konkreten Fall gesichert erscheinenden Faktoren, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks insgesamt gesichert erscheint, so muss die Prognose positiv ausfallen. Es ist dann nicht erheblich, welchem der obigen Faktoren im konkreten Fall welches relative Gewicht zufällt. Umgekehrt gilt: Die Entscheidung kann auch aus anderen Gründen als denen der Vermögensausstattung negativ sein. Wenn – *arguendi causa* – Elon Musk 10 Mrd. € zur Verfügung stellt, um eine ausreichende Zahl von Menschen zu motivieren, den Atlantik auszutrinken, so ist die Stiftung nicht anerkennungsfähig. Es mangelt nicht an Vermögen, sondern an anderen Faktoren.

d) Ausgehend von einer solchen Gesamtschau, ist die Vermögensausstattung der FUNDATIO ausreichend. Das ehrenamtliche Engagement ist zu berücksichtigen, soweit es für die Dauer der Stiftung gesichert erscheint. Sei es durch die anfänglichen Organmitglieder oder sei es durch das erwartbare (gesichert erscheinende) Gewinnen künftiger Organmitglieder. Das ist vorliegend der Fall. Die Stifter sind ausweislich Ihres Lebenslaufs und Ihrer Veröffentlichungen intensiv mit dem Stiftungsrecht verbunden. Es ist hochgradig wahrscheinlich, dass sie sich auch künftig mit dem Stiftungsrecht auseinandersetzen werden. Ebenso erscheint es gesichert, dass sie sich dabei gerade mit den von FUNDATIO thematisierten Fragen befassen werden und im Namen von FUNDATIO auftreten werden, so dass Ihr Tätigsein FUNDATIO zugerechnet werden kann.

e) Die Struktur des § 80 BGB verlangt weiter, zunächst danach zu fragen, wann eine dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gegeben ist. Erst danach kann ermittelt werden, welche finanziellen Mittel dafür erforderlich sind. Ist Zweck der Stiftung die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Stiftungsrechts, so wird z. B. die kontinuierliche Vergabe jeweils eines Promotionsstipendiums zweifellos als ausreichend anerkannt. Die Stifter vertreten die Auffassung, dass durch die praktische Anwendung des Stiftungsrechts, sofern diese dokumentiert und publiziert wird, ein sogar noch höherer Nutzen gestiftet werden kann als durch – gleichwohl erforderliche und wichtige – akademische Leistungen. Der

Stiftungszweck „Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Stiftungsrechts“ wird deshalb durch FUNDATIO nachhaltiger erfüllt als durch eine Stiftung, die in ihren Förderaktivitäten die Theorie nicht mit der Praxis verknüpft. Entscheidend für die Rechtsanwendenden, denen sich Stiftung und die Stifter verbunden fühlen, ist nicht der Inhalt von Dissertationen, sondern sind die Erkenntnisse zu Praxis von Behörden und Gerichten.

f) Nach der Satzung (§ 2 Abs. 3) müssen nicht alle Verwirklichungsbeispiele gleichzeitig oder in gleichem Maße umgesetzt werden. Falls die Behörde Anstoß an der Zahl der Verwirklichungsbeispiele nimmt, so kann diese reduziert werden. Die entscheidenden Beispiele sind § 2 Abs. 2 litt. a) bis c). Für sind die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel bei Weitem ausreichend.

### 3. Name

Die Satzung enthält den Namen der Stiftung. Damit ist der Anforderung des § 81 Abs. 1 Nr. 1 b) BGB entsprochen. Da noch keine weitere Stiftung mit dem Namen FUNDATIO besteht, ist keine Verwechslungsgefahr gegeben. Sollte parallel oder zuvor eine andere Stiftung mit diesem Namen anerkannt werden, bestehen verschiedene Möglichkeiten der Anpassung, zum Beispiel das Hinzufügen des Sitzes in den Namen („FUNDATIO Potsdam“) im Wege der Satzungsänderung.

Im Übrigen steht nicht zu befürchten, dass eine andere natürliche oder rechtliche Person aus § 12 BGB gegen FUNDATIO mit Sitz in Dresden vorgehen könnte.

### 4. Fazit

Nach alledem ist der Antrag auf Anerkennung der FUNDATIO begründet.

Für einen weiteren Austausch oder Rückfragen vor Entscheidung stehe ich telefonisch und per E-Mail gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt Dr. Erich Theodor Barzen